OLG München, Hinweisbeschluss v. 02.10.2026 – 24 U 1342/26 e

Titel:

Haushaltsführungsschaden, Darlegungs- und Beweislast, Mehrpersonenhaushalt, Schätzung nach Tabellenwerken, Substantiierungserfordernis, Mindestschaden

Schlagworte:

Haushaltsführungsschaden, Darlegungs- und Beweislast, Mehrpersonenhaushalt, Schätzung nach Tabellenwerken, Substantiierungserfordernis, Mindestschaden

Vorinstanz:

LG Augsburg, Urteil vom 30.03.2026 – 82 O 1540/20

Tenor

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 30.03.2026, Az. 082 O 1540/20, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Entscheidungsgründe

I.

1
1. Der Kläger verfolgte mit seiner Klage weitere Schadensersatzansprüche (weiteren Verdienstausfall und weiteren Haushaltsführungsschaden) aufgrund eines Verkehrsunfalls, den er am 20.06.2010 als Mitfahrer in einem bei der Beklagten versicherten Pkw erlitten hatte. Die 100%ige Haftung der Beklagtenseite ist dem Grunde nach unstreitig. Der zum Unfallzeitpunkt 21 Jahre alte Kläger lebte zunächst zusammen mit seinen Eltern in einer 3-Zimmerwohnung. Auch seit dem 01.12.2023 (nach Trennung von seiner zweiten Ehefrau) lebt er wieder mit seinen Eltern in einer 3-Zimmerwohnung. Davor lebte er seit Dezember 2016 zunächst mit seiner ersten Ehefrau in einer 2-Zimmerwohnung, sodann mit seiner zweiten Ehefrau und schließlich seinen drei Kindern aus dieser Ehe in einer 3-Zimmerwohnung.

2
Bis zuletzt am 02.04.2019 zahlte die Beklagte einen monatlichen Verdienstausfallschaden in Höhe von 727,02 € und einen quartalsmäßigen Haushaltsführungsschaden in Höhe von 481,60 €.

3
Danach stellte sie die Zahlungen ein. Der Kläger macht bzgl. des Haushaltsführungsschadens weiterhin einen Anspruch in Höhe von 481,60 € monatlich geltend. Er behauptet, es liege bei ihm sowohl eine MDE als auch eine MDH von jeweils 100% vor.

4
Der Kläger ist der Ansicht, ihm komme eine Beweiserleichterung für den Haushaltsführungsschaden zugute, da die Beklagte diesen Betrag zunächst bezahlt habe. Er mache keine bedarfserhöhende Besonderheit geltend und müsse deshalb nicht dartun, wer welche Haushaltstätigkeit verrichtet habe. Vielmehr sei eine Berufung auf ein Tabellenwerk bzw. die Aufzählung der typischen Haushaltstätigkeiten ausreichend. Die von ihm geforderte Schadenersatzhöhe sei ohnehin weit unterdimensioniert. Bei einem normativen Ansatz würden sich aufgrund der vollständig aufgehobenen Fähigkeit des Klägers zur Haushaltsführung monatliche Haushaltsführungskosten in Höhe von 700,00 € ergeben. Beim Kläger vorhandene Funktionsstörungen in der Schulter stünden dabei nicht im Vordergrund. Er sei mental nicht in der Lage, einen Haushalt zu organisieren und zu führen.

5
Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe einen Haushaltsführungsschaden nicht schlüssig vorgetragen. Er müsse darlegen, welche Haushaltstätigkeiten er vor dem Unfall tatsächlich verrichtet habe, aufgrund welcher konkreten Verletzung ihm welche Haushaltstätigkeit nicht mehr möglich sei und welcher Zeitaufwand hierfür anzusetzen sei

6
2. Das Landgericht Augsburg hat der Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 23.02.2026 hinsichtlich des Verdienstausfallschadens vollumfänglich stattgegeben. Hinsichtlich des Haushaltsführungsschadens hat es die Klage dagegen vollständig abgewiesen. Aufgrund der nicht ausreichend substantiierten Angaben des Klägers lasse sich ein Haushaltsführungsschaden nicht in Form eines Mindestschadens schätzen. Auch für eine Schätzung müssten konkrete Anknüpfungstatsachen dargelegt werden. Tabellenwerke könnten nicht zur Begründung der Höhe des Ersatzanspruchs herangezogen werden, sondern lediglich zur Prüfung der Plausibilität der Angaben des Geschädigten. Auf die Geltendmachung einzelfallbezogener Tatsachen könne nicht völlig verzichtet werden. Dem Kläger sei es auch möglich gewesen, sich die erforderlichen Erkenntnisse aus der Vergangenheit über seine Mitbewohner zu beschaffen. Allein der Vortrag, der Kläger habe vor dem Unfall im Haushalt mitgeholfen in Verbindung mit dem Verweis auf Tabellenwerke reiche nicht aus. Auch die Annahme eines Mindestschadens bedürfe irgendwelcher Anknüpfungstatsachen zu Tätigkeiten und deren Zeitumfang. Der medizinische Sachverständige habe lediglich festgestellt, dem Kläger sei die Führung eines eigenen Haushalts ohne laufende Unterstützung durch Dritte nicht möglich. Der Kläger führe aber tatsächlich keinen eigenen Haushalt, sondern habe zeitlebens entweder mit seinen Eltern oder seinen Ehefrauen zusammengelebt.

7
Der Kläger wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil, soweit die Klage abgewiesen wurde und verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge hinsichtlich des geltend gemachten Haushaltsführungsschadens in vollem Umfang weiter. Er behauptet, er könne weder selbst Haushaltstätigkeiten erbringen noch – wenn er mit Dritten zusammenlebe – diesen im Haushalt helfen. Nur weil er bislang mit Unterstützung Dritter seinen Haushalt habe führen können, dürfe er nicht mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen werden. Der verheiratete Kläger sei zum Familienunterhalt verpflichtet, weswegen ein Erwerbsschaden vorläge. Das Gericht sehe fehlerhaft einen Anspruch nur dann, wenn der Kläger alleine wohnen würde. Entscheidend sei aber nur, dass der Kläger ohne den Unfall seine Haushaltstätigkeiten selbständig erbringen könnte.

8
Das Erstgericht habe auch die Darlegungslast überspannt. Da die Haushaltsführungsfähigkeit des Klägers völlig aufgehoben sei, sei kein differenzierter Vortrag des Klägers zu den Haushaltstätigkeiten vor dem Unfall nötig. Wenn dem Geschädigten keinerlei Haushaltstätigkeit möglich sei, bedürfe es auch keiner Plausibilitätsüberprüfung anhand von Tabellen. Der medizinische Sachverständige habe das dauerhafte Bestehen eines Haushaltsführungsschadens bestätigt.

9
Dass das Landgericht die Verwendung von Tabellen für unzulässig gehalten habe, widerspreche der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs. Der Kläger sei aufgrund seiner Erkrankung weder in der Lage, sich zu den tatsächlichen Verhältnissen zu erklären noch sich die Informationen von Dritten hierzu zu beschaffen. Das Gericht hätte jedenfalls nicht zu einem völligen Anspruchsausschluss kommen dürfen und notfalls einen Mindestschaden auf Grundlage eines (fiktiven) Alleinlebens schätzen können. Die Beklagte habe außerdem in der Vergangenheit einen quartalsmäßigen Haushaltsführungsschaden in Höhe von 481,60 € bezahlt und damit anerkannt. Eine Besserung der gesundheitlichen Situation sei seitdem nicht eingetreten. Zudem habe das Erstgericht versäumt, einen Hinweis zu erteilen, dass es mangels Anknüpfungstatsachen nicht einmal einen Mindestschaden annehmen will. Es sei zur Ermittlung des Haushaltsführungsschadens auch konkret Sachverständigengutachten angeboten worden. Der medizinische Sachverständige habe konkret festgestellt, dass der Kläger dauerhaft Dritte als Unterstützer im Haushalt benötige. Damit sei gutachtlich abschließend festgestellt, dass der Kläger zu keinerlei Haushaltstätigkeit mehr in der Lage ist.

10
Die Beklagte ist der Ansicht, das Gericht habe zutreffend einen Haushaltsführungsschaden verneint. Das Landgericht habe den Anspruch nicht verneint, weil der Kläger bislang keinen eigenen Haushalt geführt habe, sondern weil jeder Vortrag dazu fehle, welche Tätigkeiten der Kläger vor dem Unfall verrichtet hat und jetzt aufgrund unfallbedingter Einschränkungen nicht mehr verrichten kann. Entsprechende Hinweise zum fehlenden Vortrag seien vom Gericht erteilt worden (12.02.2025 und 20.03.2025). Dem Klägervertreter sei in der mündlichen Verhandlung auch selbst bewusst gewesen, dass der Schaden nicht ausreichend substantiiert dargetan gewesen sei. Sie habe bestritten, dass der Kläger in seiner Haushaltsführungstätigkeit eingeschränkt sei. Wenn Kläger – wie hier – nicht einmal vortrage, welche

Tätigkeiten er vor dem Unfall erbracht habe, könne das Gericht keinen Mindestschaden schätzen. Die Beklagte bestreite, dass sie einen Haushaltsführungsschaden anerkannt und sich keine Besserung des Gesundheitszustands des Klägers ergeben habe. Nach den Erkenntnissen in erster Instanz sei der Kläger in der Lage gewesen, ein Auto zu führen, ein Eigenheim zu kaufen und mit seinen Kindern einkaufen zu gehen. Wenn der Kläger vor dem Unfall keine Haushaltstätigkeit ausgeübt habe, dann sei ihm aus dem Unfall insoweit kein Schaden entstanden.

II.

11
Der Senat ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

12
1. Für die Bemessung eines Haushaltsführungsschadens des Unfallgeschädigten ist maßgeblich, welche Haushaltstätigkeiten er vor dem Unfall konkret geleistet hat, welche er ohne den Unfall konkret geleistet hätte und welche er aufgrund seiner unfallbedingten Einschränkungen nicht mehr oder nur noch in reduziertem Umfang ausüben kann.

13
Grundlage der Schadensermittlung ist damit die vor dem Unfall vom Geschädigten für die Haushaltsführung aufgewandte Zeit, wobei auf die individuellen Lebensumstände des Geschädigten abzustellen ist. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür obliegt dem Geschädigten. Vorzutragen ist, welche Tätigkeiten in dem konkreten Haushalt vom Geschädigten vor dem Unfall tatsächlich ausgeführt wurden, wie viel Zeit hierauf verwendet wurde und welche Tätigkeiten der Geschädigte nach dem Unfall trotz Umorganisation innerhalb seiner Versorgungsgemeinschaft oder dem Einsatz technischer Hilfsmittel nicht mehr verrichten kann. Nicht ausreichend ist der bloße Verweis auf Tabellenwerke. Eine Orientierung an anerkannten Tabellenwerken ist nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs zulässig, wenn keine abweichenden konkreten Gesichtspunkte vorliegen und der Geschädigte substantiiert zu seiner Lebenssituation vor und nach dem Unfall vorgetragen hat. Unbeschadet der Frage, ob ein möglicher Haushaltsführungsschaden nach der Differenzmethode oder der Quotenmethode ermittelt werden soll, ist es jedenfalls notwendig, dass der Geschädigte nicht nur darlegt, welche Größe (nach Anzahl, Alter und Anwesenheit der zum Haushalt gehörenden Personen sowie der Wohnfläche) und welche technische Ausstattung der Haushalt hat, sondern auch, welche konkrete Arbeitsleistung der Verletzte in dem Haushalt vor dem Schadensereignis tatsächlich erbracht hat und in welchem Umfang er durch das Schadensereignis an diesen Tätigkeiten gehindert ist (siehe zum Ganzen: BGH, Urteil vom 06.06.1989 – VI ZR 66/88, juris Rn. 9; OLG München, Urteil vom 10.03.2021, 10 U 176/20, Rn. 51 ff.; OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.04.2023, 3 U 7/23 Rn. 24). D. h., eine Heranziehung von Tabellenwerken ist (insbesondere zum Zwecke der Schätzung des Zeitbedarfs für die einzelnen Haushaltstätigen) nur dann möglich, wenn der Verletzte oder sein Anwalt die konkreten haushaltsspezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls konkret darlegt und beweist, insbesondere welche ansonsten ausgeübte Haushaltstätigkeiten der Geschädigte infolge des Unfalls nicht mehr ausüben kann. Auch wenn die Anforderungen an einen solchen Vortrag nicht hoch sind, ändert dies nichts daran, dass ohne einen solchen Vortrag bzw. bei nur pauschaler Bezugnahme auf Tabellenwerke die Klage unsubstantiiert ist (siehe Lang, Anm. zu BGH VI ZR 183/08, jurisPK-Verk7/2009; Engelbrecht, MDR 2020, 381 Rn. 26 ff.; Fellner, MDR 2025, S. 771, Rn. 6 ff.; vgl. auch OLG Düsseldorf, 28.03.2019, 1 U 66/18 Rn. 102 ff.). Auch die Vorschrift des § 287 ZPO ermöglicht nämlich keine reine Billigkeitentscheidung, sondern erleichtert nur die Tatsachenentscheidung. Deshalb ist zunächst einmal der entscheidungserhebliche Sachverhalt möglichst genau festzustellen, was wiederum entsprechenden Vortrag des Geschädigten voraussetzt. Das Gericht hat nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die konkreten Umstände im Sinne von Anknüpfungstatsachen, die Grundlage der Schätzung bilden, hat der Geschädigte vorzutragen. Soweit der Kläger hinsichtlich der Verwendung von Tabellenwerken im Rahmen der Schätzung einen Widerspruch zum Urteil des BGH vom 08.10.1996 – VI ZR 247/95 sieht, ist dies nicht nachvollziehbar. In dem genannten Urteil wird die Verwendung von Tabellenwerken an keiner Stelle thematisiert.

14

2. Den oben beschriebenen Anforderungen wird der Vortrag des Klägers nicht ansatzweise gerecht. Dieser macht lediglich den Betrag, den die Beklagte bis zum Jahr 2020 quartalsmäßig bezahlt hat, als monatlichen Haushaltsführungsschaden geltend. Es wird nicht einmal der Versuch unternommen darzulegen, für welche Stundenzahl oder für welche vor dem Unfall tatsächlich übernommenen Tätigkeiten der Kläger in der Haushaltsführung ausfällt.

15
In seiner Anhörung gab der Kläger an, sich nicht erinnern zu können, wie viel er vor dem Unfall im elterlichen Haushalt geholfen habe. Er sei, wenn seine zweite Frau einkaufen gegangen sei, dabei gewesen. Er gehe jetzt mit seinen Kindern einkaufen. Im Haushalt der Eltern helfe er gar nichts. In der Folge korrigierte er dies dahingehend, dass er mal den Müll raus bringe oder beim Saugen helfe. Wie oft er helfe, könne er nicht sagen.

16
a) Jeglicher Vortrag dazu, ob und in welchem Umfang der Kläger vor dem Schadensereignis Haushaltstätigkeiten erbracht hat, fehlt. Damit fehlt auch jegliche Grundlage für die Ermittlung, ob dem Kläger durch den Unfall überhaupt ein Haushaltsführungsschaden entstanden ist. Während bei einem Einpersonenhaushalt zwangsläufig davon auszugehen ist, dass der Geschädigte sämtliche in dem Haushalt anfallende Tätigkeiten übernommen haben muss (jedenfalls, sofern er keine Haushaltshilfe beschäftigt hat) und daher hier ggf. der Umfang der vor dem Unfall durchgeführten Haushaltstätigkeiten auf Grundlage der in einem Haushalt des entsprechenden Typs und der entsprechenden Größe mit der entsprechenden Ausstattung noch auf Grundlage von Tabellen geschätzt werden kann, besteht diese Möglichkeit in einem Mehrpersonenhaushalt nicht. Tabellenwerken können denknotwendig nur dazu etwas aussagen, welche Arbeiten insgesamt anfallen, nicht aber, wie diese unter mehreren Haushaltsangehörigkeiten verteilt werden. Der Kläger lebte vor dem Vorfall als junger Erwachsener in der Wohnung seiner Eltern (und er lebt auch seit dem Jahr 2023 wieder in einem Drei-Personenhaushalt mit seinen Eltern). In einer solchen Konstellation ist es etwa denkbar, dass er quasi seinen eigenen Einpersonenhaushalt unter Mitbenutzung von Gemeinschaftseinrichtungen geführt hat (eine derartige Fallkonstellation nachgewiesen hatte der Geschädigte etwa im Verfahren des OLG Saarbrücken, 4 U 122/16 Rn, siehe hierzu Rn. 73 f.) oder, dass er einzelne Haushaltstätigkeiten als Beitrag für den Gesamthaushalt übernommen hat. Denkbar ist aber auch, dass er gar keine Haushaltstätigkeiten übernommen hat. In diesem Fall scheidet für die Zeiten, in denen er im Elternhaushalt lebt, ein Haushaltsführungsschaden aus. Denn der Haushaltsführungsschaden ist nicht fiktiv für den Haushalt zu ersetzen, den der Kläger ohne den Unfall ggf. geführt hätte, sondern für den Haushalt, den der Kläger tatsächlich führt. Allein aus diesem Grund scheidet die Schätzung eines monatlichen Mindesthaushaltsführungsschadens vorliegend aus. Greifbare Tatsachen betreffend die Ausgangssituation zum Unfallzeitpunkt sind auch für die weiteren Zeiträume, in denen der Kläger mit seinen Ehefrauen bzw. Kindern zusammenlebte, von Bedeutung. Nur anhand eines bestimmten Sachverhaltes lässt sich abschätzen, wie sich die Dinge weiter entwickelt haben würden. Auch für die weiteren Zeiträume kommt es nämlich (anders als im Falle eines Schadenersatzanspruchs der Hinterbliebenen im Falle der Tötung des Unterhaltsverpflichteten) nicht darauf an, was unterhaltsrechtlich geschuldet ist, sondern welche Arbeiten der Geschädigte nach seiner Lebensplanung tatsächlich übernommen hätte (BGH, Urteil vom 08.10.1996 – VI ZR 247/95, Rn. 8; OLG München, 10.03.2021, 10 U 176/20 Rn. 51). Auch hierzu hat der Geschädigte vorzutragen, wobei sowohl der Umfang der Erwerbstätigkeit der weiteren Haushaltsangehörigen, als auch die in der vorhergehenden Lebensphase bereits übernommenen Tätigkeiten zur Überprüfung der Plausibilität eine Rolle spielen.

17
b) Soweit der Kläger sich auf eine bei ihm bestehende neurokognitive Einschränkung beruft, aufgrund derer er nicht in der Lage sei, sich zu seinen vormaligen tatsächlichen Verhältnissen zu erklären oder sich Informationen von Dritten zu beschaffen, so ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht zu einer automatischen Einschränkung seiner Darlegungslast führt. Eine abgesenkte Substantiierungslast kann sich etwa dann ergeben, wenn der Gegner über die entsprechenden Informationen verfügt oder sie sich unschwer beschaffen kann (z.B. im Arzthaftungsprozess). Ein solcher Fall ist vorliegend aber ersichtlich nicht gegeben. Es handelt sich um Informationen, die allesamt aus dem persönlichen Lebensbereich des Klägers stammen. Soweit der Kläger geltend macht, ihm sei weiterer Vortrag nicht möglich, ist dies auch nicht nachvollziehbar. Der Kläger ist anwaltlich vertreten und steht unter Betreuung. Sein anwaltlicher Vertreter und Betreuer ist zudem (wie sich aus der Akte ergibt) der türkischen Sprache mächtig. Weshalb der Kläger,

der mittlerweile wieder bei seinen Eltern wohnt, nicht in der Lage sein sollte, bei seinen Eltern mit Unterstützung des Klägervertreters Informationen dazu in Erfahrung zu bringen, inwieweit er vor dem Unfall Haushaltstätigkeiten im elterlichen Haushalt übernommen hat, erschließt sich nicht. Dies gilt um so mehr, als der Kläger andere Informationen, nämlich die Größe der von ihm jeweils bewohnten Wohnungen nach Quadratmetern und deren technisches Ausstattung durchaus beschaffen konnte.

18
c) Im Übrigen fehlte auch hinreichender Vortrag dazu, welche der Tätigkeiten, die der Kläger ansonsten im Haushalt ausgeübt hätte, ihm jetzt nicht mehr möglich sind und warum eine Kompensation der Defizite nicht durch eine Umverteilung der Aufgaben unter den Haushaltsangehörigen möglich ist. Nicht nachvollziehbar ist die Annahme der Klagepartei, der Sachverständige habe in seinem Gutachten festgestellt, die Fähigkeit des Klägers zur Haushaltsführung sei vollständig aufgehoben. Der Sachverständige führt zur Haushaltsführungsfähigkeit aus: „Auch die Führung eines eigenen Haushalts ohne laufende Unterstützung durch Dritte erachte ich nicht für gegeben“. Dies besagt, dass eine dauerhafte Einschränkung (nicht aber vollständige Aufhebung) der Haushaltsführungsfähigkeit gegeben ist. Der Kläger kann demnach mit Unterstützung durch Dritte sehr wohl seinen Haushalt führen und sich in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen auch an der Haushaltsführung beteiligen. Auch derjenige, der etwa eine starke Sehbehinderung aufweist, benötigt laufende Unterstützung durch Dritte bei der Führung seines Haushalts, kann sich aber im gewissen Umfang bei Führung eines Haushalts mit anderen Personen einbringen. Dass der Kläger keinerlei Haushaltstätigkeiten übernehmen kann, lässt sich dem Gutachten des ... nicht entnehmen. Dass der Sachverständige eine Erwerbstätigkeit des Klägers (lediglich) außerhalb einer beschützten Einrichtung nicht für möglich hält, spricht vielmehr dafür, dass der Kläger durchaus im Haushalt, ggf. nach konkreten Vorgaben durch andere Haushaltsangehörige, wann welche Tätigkeiten erforderlich sind, Haushaltstätigkeiten erbringen bzw. bei deren Durchführung helfen kann. Auch einer ggf. nur kurzfristigen Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit des Klägers kann angesichts des Umstandes, dass der Kläger gerade keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, durch entsprechende zeitliche Verteilung der Tätigkeiten über den Tag bzw. auf verschiedene Tage Rechnung getragen werden. Daher hätte der Kläger dazu, welche Tätigkeiten er in welchem zeitlichen Umfang ausführen kann und welche nicht und warum keine Kompensation seiner Defizite durch Umverteilung derjenigen Tätigkeiten, die er nicht mehr durchführen kann, auf andere Haushaltsangehörige im Austausch mit Übernahme anderer Tätigkeiten möglich ist, vortragen und Beweis anbieten müssen. Soweit der Klägervertreter nunmehr in der Berufungsbegründung erstmals einzelne Tätigkeiten aufzählt, die der Kläger nicht mehr ausführen könne, so ist dies zum einen verspätet, zum anderen nicht schlüssig, mangels Erklärung aufgrund welcher Einschränkung gerade diese, im Grunde rein mechanischen, Tätigkeiten nicht mehr möglich sein sollten. Die Aufzählung steht teilweise auch im Widerspruch zu den eigenen Angaben des Klägers, der selbst angegeben hatte, dass er bisweilen den Müll herausbringen und beim Saugen helfen würde und mit seinen Kindern einkaufen gehe. Außerdem hatte der Kläger selbst beim Gutachter ... nicht angegeben, dass er nichts mehr im Haushalt machen könne, sondern nur, dass er (insbesondere aufgrund schneller Ermüdung) im Haushalt und in der Betreuung der Kinder „nicht viel“ machen könne. Auch dies spricht gegen eine vollständig aufgehobene Fähigkeit, Haushaltstätigkeiten zu erbringen.

19
d) Bei einer nur zu einem gewissen Grade eingeschränkten Haushaltsführungsfähigkeit ergibt sich in einem Mehrpersonenhaushalt nicht zwingend ein Haushaltsführungsschaden. Dies ist anders als bei einem Einpersonenhaushalt, bei dem bei (nicht kompensationsfähig) dauerhaft eingeschränkter Haushaltsführungsfähigkeit zwingend ein Anteil übrig bleibt, den der Geschädigte im Gegensatz zur Situation vor dem Unfall nicht erledigen kann. In diesem Sinne ist auch der Hinweis des Erstgerichts zu verstehen, dass der Kläger zeitlebens mit anderen Personen zusammen gelebt habe. Hierin unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem Sachverhalt im Verfahren des BGH, VI ZR 367/90, wobei der dortige Kläger zudem auch geschildert hatte, welche Tätigkeiten ihm nicht mehr möglich sind oder schwerfallen und zudem ein Sachverständigengutachten vorlag, aus dem sich die konkreten verletzungsbedingten Beeinträchtigungen ergaben und welche Bewegungsabläufe und Tätigkeiten nicht mehr möglich bzw. zumutbar waren.

20
e) Soweit der Kläger auf einen Beschluss des OLG Hamm vom 11.09.2020 – 9 U 96/20 – Bezug nimmt, hilft auch dies nicht weiter. Zum einen fehlte im dortigen Verfahren offensichtlich nicht der Vortrag zu den vor

dem Unfall ausgeübten Haushaltstätigkeiten, sondern lediglich zu der Frage, inwieweit die dortige Klägerin diese Tätigkeiten unfallbedingt nicht oder nur noch eingeschränkt ausüben konnte. Zudem gab es im dortigen Verfahren offensichtlich eine Einschätzung eines medizinischen Sachverständigen zu konkreten unfallbedingten Einschränkungen in den einzelnen Zeiträumen, aufgrund derer das Ausgangsgericht sich in der Lage sah, eine Einschätzung hinsichtlich des Ausmaßes der Beeinträchtigung der Haushaltsführungsfähigkeit zu treffen. Zum anderen stand der zugesprochene Betrag in dem genannten Verfahren ohnehin bereits rechtskräftig fest, da nur die Klägerin Berufung eingelegt hatte. Das OLG Hamm hat die Berufung der dortigen Klägerin, die einen höheren Haushaltsschaden zugesprochen haben wollte, im Beschlusswege gerade deswegen zurückgewiesen, weil die Klägerin nicht substantiiert dargelegt habe, welcher Schaden ihr durch die erlittenen Verletzungen im Hinblick auf die Haushaltsführung entstanden sei. Sie sei ihrer Verpflichtung, im Einzelnen darzulegen, welche Tätigkeiten, die sie vor dem Unfall im Haushalt verrichtet hat, sie unfallbedingt nicht oder nicht mehr vollständig ausüben konnte, nicht nachgekommen (OLG Hamm, Beschluss vom 11.09.2020, 9 U 96/20 Rn. 6 ff.). Wörtlich führt das OLG Hamm im genannten Beschluss unter Rdnr. 10 Folgendes aus:

„Zur Darlegung eines Haushaltsführungsschadens muss der Geschädigte daher im Einzelnen darlegen, welche Tätigkeiten, die vor dem Unfall im Haushalt verrichtet wurden, unfallbedingt nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausgeübt werden können; ein bloßer allgemeiner Verweis auf eine bestimmte prozentuale Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit zur Haushaltsführung genügt nicht. Der Haushaltsführungsschaden ist nicht anhand von Tabellenwerken, sondern auf der Basis der konkreten Lebensverhältnisse des Geschädigten zu ermitteln (OLG Celle vom 08.07.2020 – 14 U 27/20 – Rn. 63, juris).“

21
f) Nicht zutreffend ist auch die Annahme der Berufungsbegründung, der medizinische Sachverständige habe bestätigt, dass seit dem Unfall dauerhaft ein Haushaltsführungsschaden bestehe. Die Schadensbemessung ist nicht Aufgabe eines medizinischen Sachverständigen. Der Sachverständige hat, wie ausgeführt, eine Einschränkung der Fähigkeit des Klägers zur Führung eines Haushalts bestätigt. Ein Schaden entsteht aber aus einer solchen Einschränkung nur dann, wenn der Geschädigte dadurch Tätigkeiten nicht mehr ausüben kann, die er ohne den Unfall verrichtet hätte, und keine Kompensation durch eine Umverteilung im Rahmen eines Mehrpersonenhaushalts möglich ist.

22
g) Auch soweit der Kläger vorbringt, er habe zum Beweis des Haushaltsführungsschadens ein Sachverständigengutachten angeboten, hilft dies nicht weiter. Beweisangebote haben die Aufgabe, den Sachvortrag der Parteien zu belegen, nicht dagegen, ihn zu ersetzen (OLG München, Urteil vom 10.03.2021 – 10 U 176/20, Rn. 58).

23
h) Der Kläger stützt sich weiter darauf, dass die Beklagte einen gewissen Betrag an Haushaltsführungsschaden in der Vergangenheit bezahlt habe und will hieraus ein Anerkenntnis ableiten. Eine freiwillig geleistete Zahlung in der Vergangenheit begründet kein Anerkenntnis für die Zukunft.

24
3. Der Kläger moniert ferner, das Landgericht habe verfahrensfehlerhaft nicht darauf hingewiesen, dass nicht einmal die Schätzung eines Mindestschadens möglich sei.

25
Bei Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Hinweispflicht aus § 139 BGB muss allerdings mitgeteilt werden, was im Falle eines erteilten Hinweises weiter vorgetragen worden wäre, damit das Berufungsgericht prüfen kann, ob das Urteil auf diesem Fehler beruht (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 47. Aufl, § 139 Rn. 2). Dazu, was bei einem entsprechenden Hinweis vorgetragen worden wäre, verhält sich die Berufungsbegründung nicht. Diese enthält auch keinen hinreichenden weiteren Tatsachenvortrag, auf dessen Grundlage zumindest die Schätzung eines Mindestschadens möglich wäre. Im Übrigen hat das Landgericht mehrfach darauf hingewiesen, dass der Vortrag der Klagepartei zum geltend gemachten Haushaltsführungsschaden nicht ausreichend sei. Auf den sehr ausführlichen gerichtlichen Hinweis vom 12.02.2025, Bl. 460, sowie auf den weiteren Hinweis vom 28.03.2025, Bl. 479 d. A., in dem das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass der klägerische Vortrag für eine weitere Entscheidung über den Haushaltsführungsschaden nicht ausreichend ist, wird Bezug genommen. Außerdem hat die Beklagteseite

mehrfach den nicht ausreichenden Vortrag zum Haushaltsführungsschaden gerügt, so in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2023, Bl. 391 d. A., mit Schriftsatz vom 20.12.2023, Bl. 395 f. d. A., mit Schriftsatz vom 09.04.2025, Bl. 487 d. A. und Schriftsatz vom 18.11.2025, Bl. 598 d. A.

26
Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Grundlage des klägerischen Vortrags ein Haushaltsführungsschaden des Klägers nicht schlüssig nachzuvollziehen ist. Weder liegt Vortrag dazu vor, dass und ggf. in welchem Umfang der Kläger vor dem Unfall Haushaltstätigkeiten übernommen hatte. Noch ist dargelegt, welche Tätigkeiten, die er ohne den Unfall ausgeübt hätte, ihm nach dem Unfall nicht mehr möglich seien. Auch auf die Frage der Kompensation von Defiziten durch eine Umverteilung der Aufgaben unter den Haushaltsangehörigen wird nicht eingegangen. Das erstinstanzliche Urteil beruht außerdem nicht auf einem Verfahrensfehler. Somit hat das Landgericht die Klage hinsichtlich des Haushaltsführungsschadens zu Recht abgewiesen.

27
Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

28
Es ist beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf die Streitwertstufe bis 30.000,00 € festzusetzen. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht hierzu ebenfalls innerhalb der oben gesetzten Frist.